

15. März 1960

44

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die Sammlung! nein

Gesetz: BGB §§ 612, 812, 818 Abs. 3;
ZPO § 287

Leitsatz:

Für vollberufliche Arbeit, die seitens einer Verlobten für den Betrieb des Vaters ihres Verlobten absprachegemäß unentgeltlich geleistet wird, weil die jungen Eheleute nach erfolgter Heirat den Betrieb des Vaters übernehmen sollen, gilt eine Vergütung nach § 612 Abs. 1 BGB als vereinbart, wenn die beabsichtigte Eheschließung nicht zustande kommt.

Aktenzeichen: 5 AZR 409/58
Urteil des BAG vom 15. März 1960

LAG Baden-Württemberg
(Stuttgart)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5. AZR 409/58

V Sa 50/57 Baden-Württemberg
(Stuttgart)

Urteilstenor zuge-
stellt am 15. März 1960

gez. Weinrich,

Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 10. März 1960 durch
den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundes-
richter Dr. Stumpf und Dr. Holschemacher sowie den Bundes-
arbeitsrichter Dr. Hofmann und die Bundesarbeitsrichterin
Schäfer für Recht erkannt:

Auf die Revisionen der Parteien wird das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg, Außen-
kammern Stuttgart - V. Kammer-, vom 22. Mai 1958
- V Sa 50/57 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten der Revision,
an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Beklagte ist Inhaber des R in Sch .
Er suchte im Jahre 1954 für seinen Sohn im Wege der Annonce eine geeignete Ehepartnerin. Hierauf trat die damals ledige Klägerin mit dem Beklagten und dessen Familie in Verbindung. Weihnachten 1954 verlobte sie sich mit dem Sohn des Beklagten. Die Eheschließung sollte nach Ablegung der Meisterprüfung durch den Verlobten der Klägerin erfolgen, was sich infolge dessen längeren Erkrankung bis Herbst 1956 hinauszog. Danach kam es zwischen den Verlobten und deren Angehörigen zunächst zu Erörterungen und dann zu Unstimmigkeiten darüber, unter welchen finanziellen Bedingungen im einzelnen die Verlobten den Betrieb des Beklagten übernehmen sollten. Diese Unstimmigkeiten führten Anfang 1957 dazu, daß sich die Verlobten trennten und auseinandergingen.

Die Klägerin war schon Anfang Oktober 1954 zu der Familie des Beklagten gezogen und hatte von da ab im Betriebe des Beklagten gearbeitet, um sich einzuarbeiten und um mit ihrem Verlobten nach geschehener Eheschließung den Betrieb des Beklagten zu übernehmen und gemeinsam zu führen. Diese ihre Tätigkeit im Betriebe des Beklagten endete Anfang Januar 1957 während der damals gegebenen und oben erwähnten Unstimmigkeiten. Die Klägerin erhielt während ihrer Tätigkeit vom Beklagten Wohnung, Beköstigung und Taschengeld.

Die Klägerin hat behauptet, im Hinblick auf die zwischen den Beteiligten besprochene Betriebsübernahme durch sie und ihren Verlobten nach der Eheschließung sei sie vom 4. Oktober 1954 bis 15. Januar 1957 - abgesehen von 30 Tagen im Jahre 1955 und 16 Tagen im Jahre 1956 - täglich, auch sonntags und feiertags, von morgens 8⁰⁰ Uhr bis zum Geschäftsschluß nachts um 1⁰⁰ Uhr oder noch später im Betriebe des Beklagten als Ladengehilfin, Büffetgehilfin, Kaffeeeköchin und Putzgehilfin tätig gewesen. Sie hat die Ansicht vertreten, der Beklagte müsse ihr, nachdem sich die Verlobung und die zugesagte Betriebsübernahme zerschlagen haben, den Wert ihrer



- 3 -

Dienste aus dem rechtlichen Gesichtspunkt eines bestehenden Arbeitsverhältnisses oder aus dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung ersetzen. Als angemessene Vergütung hat sie die Lohnsätze für ungelernte Kräfte im Konditorenhandwerk nach dem Mantel- und Lohn tariffvertrag für das Konditorenhandwerk in Baden-Württemberg vom 15. Dezember 1953 zugrunde gelegt und unter Absetzung einer Vergütung für ihr zugeflossene Kost, Wohnung und Taschengeld einen Betrag von 6.650,-- DM errechnet und dessen Bezahlung vom Beklagten im Wege der Klage verlangt.

Der Beklagte hat zu seinem Klageabweisungsantrag behauptet, bei der im Hinblick auf die demnächstige Eheschließung und auf die dabei ins Auge gefaßte Geschäftsübernahme erfolgten Tätigkeit im Betriebe habe die Klägerin immer erklärt, sie wolle sich einarbeiten und habe nichts zu fordern. Den von der Klägerin behaupteten Umfang ihrer Tätigkeit hat er im einzelnen bestritten. Er hat weiter im einzelnen behauptet, daß es nicht zu der beabsichtigten Eheschließung und Geschäftsübernahme gekommen sei, habe die Klägerin selbst zu vertreten, weil sie unangemessene Forderungen gestellt habe. Eine unentgeltliche Betriebsübernahme sei nie zugesagt worden. Er hat die Ansicht vertreten, mit der Klägerin habe kein Arbeitsverhältnis bestanden. Er hat weiter geltend gemacht, er sei auch um den Wert der Dienste der Klägerin nicht bereichert, weil ohne die Tätigkeit der Klägerin die von ihr im Betrieb verrichtete Arbeit von ihm und seiner Familie mit verrichtet worden und keine anderweitige Hilfskraft dafür eingestellt worden wäre.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat ihr in Höhe von 3.000,-- DM entsprochen und ihr im übrigen ebenfalls den Erfolg versagt. Mit ihren Revisionen verfolgen beide Parteien ihre bisherigen Anträge insoweit weiter, als sie in der Vorinstanz unterlegen sind.

- 4 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos [\(mobile App\)](#)Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Entscheidungsgründe:

1. Als Anspruchsgrundlage für das Zahlungsbegehren dem Grunde nach hat das Landesarbeitsgericht die Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung in Betracht gezogen. Zu dieser Annahme ist es auf Grund folgender tatsächlicher Feststellungen und rechtlicher Überlegungen gekommen:

In tatsächlicher Beziehung hat das Landesarbeitsgericht angenommen, die Klägerin sei in dem Geschäft des Beklagten nur deshalb tätig geworden, weil zwischen allen Beteiligten Einigkeit darüber bestanden habe, die Klägerin werde mit dem Sohn des Beklagten, sobald dieser die Meisterprüfung bestanden habe, die Ehe schließen und alsdann würden die jungen Eheleute das Geschäft des Beklagten übernehmen. Die Klägerin würde ihre Dienstleistungen für den Beklagten anderenfalls nicht erbracht haben.

Von diesen tatsächlichen Feststellungen ausgehend hat das Landesarbeitsgericht in rechtlicher Beziehung angenommen, ein Arbeitsverhältnis habe zwischen den Parteien nicht bestanden. Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der Klägerin seien "familienrechtliche Bindungen" gewesen. Weil es in der Folgezeit zur Eheschließung nicht gekommen sei, könne der von den Beteiligten nach dem Inhalt der ursprünglichen Vereinbarungen bezweckte Erfolg nicht mehr eintreten, und deshalb sei der Beklagte verpflichtet, der Klägerin den Wert ihrer Dienstleistungen insoweit zu ersetzen, soweit er um diese bereichert sei. Daß und inwieweit eine Bereicherung des Beklagten gegeben und ein Bereicherungsanspruch der Klägerin auch nicht nach § 815 BGB ausgeschlossen sei, hat das Landesarbeitsgericht dann im einzelnen näher ausgeführt und errechnet, wodurch es dann zur Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 3.000,-- DM unter Klageabweisung im übrigen gekommen ist.

2. Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts verfehlen die richtige Anspruchsgrundlage:

Gegen die tatsächliche Annahme des Landesarbeitsgerichts, die Klägerin habe für den Beklagten nur deshalb Dienste geleistet, weil zwischen allen Beteiligten Einigkeit darüber

bestanden habe, die Klägerin werde nach geschehener Eheschließung zusammen mit ihrem Mann das Geschäft des Beklagten übernehmen, und anderenfalls würde die Klägerin die Dienstleistungen an den Beklagten nicht erbracht haben, sind begründete prozessuale Rügen seitens der Parteien nicht erhoben worden. Von dieser Tatsachenlage gehen sogar beide Parteien ausdrücklich aus.

Bei einem solchen vom Landesarbeitsgericht festgestellten und gemäß § 561 Abs. 2 ZPO für das Revisionsgericht bindenden Sachverhalt ergibt sich aber entgegen der Annahme des Landesarbeitsgerichts ein arbeitsvertraglicher Vergütungsanspruch der Klägerin. Das folgt aus § 612 Abs. 1 BGB.

Nach dieser Vorschrift gilt eine Vergütung als stillschweigend vereinbart, wenn die Dienstleistung den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist. Das bedeutet, daß von Gesetzes wegen eine Vergütungsvereinbarung fingiert wird, wenn eine Arbeitsleistung vereinbart ist und den Umständen nach eine solche Arbeitsleistung nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist.

Ob derartige in § 612 Abs. 1 BGB genannte Umstände, aus denen das Gesetz bei vereinbarter Arbeitsleistung eine Vergütungsverpflichtungsfiktion herleitet, gegeben sind, ist nach ganz einhelliger Meinung in Rechtsprechung (vgl. RAG ARS 36, 162 [163]; RAG ARS 36, 277 [278]) und Rechtslehre (vgl. die Nachweise bei Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, Bd. I, 6. Aufl., 1959, § 40 I Fußnote 3, S. 241 und Staudinger-Nipperdey-Mohnen, BGB, 11. Aufl., 1958, § 612 Anm. 4) nach der objektiven Sachlage und nach den tatsächlichen Verhältnissen des Einzelfalles und auch unabhängig von der Frage zu prüfen, ob der Dienstberechtigte selbst gewußt hat, daß die Dienstleistung den Umständen nach nur gegen Vergütung zu erwarten war (vgl. Hueck-Nipperdey, aaO, S. 241, Fußnote 3; Staudinger-Nipperdey-Mohnen, aaO, § 612 Anm. 4; BGB-RGRK, 11. Aufl., 1959, § 612 Anm. 2).

Eine Gesamtbetrachtung der zwischen der Klägerin und dem Beklagten vereinbarten Dienstleistung führt zu der Annahme, daß zugunsten der Klägerin gemäß § 612 Abs. 1 BGB eine Vergütung als vereinbart gilt. Wesentlich für eine solche Bewertung sind hier drei besondere Umstände, unter denen die Klägerin ihre Arbeit für den Beklagten erbracht hat, nämlich die Art, der Umfang und die Dauer ihrer Arbeit, der Anlaß für die Erbringung ihrer Arbeit und schließlich die dabei von beiden Parteien von vornherein gehegte Vergütungserwartung selbst.

a) Nach Art, Umfang und Dauer der dem Beklagten geleisteten Arbeit war die Klägerin praktisch wie eine Art vollberufliche Bedienstete in dem Café und Konditoreibetrieb des Beklagten tätig. Das ergibt sich aus den vom Landesarbeitsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen, gegen die begründete prozessuale Rügen seitens der Revisionen nicht erhoben worden sind und von denen daher gemäß § 561 Abs. 2 ZPO für die Revisionsinstanz ebenfalls auszugehen ist. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hat die Klägerin dem Betrieb des Beklagten ihre volle Arbeitskraft zur Verfügung gestellt; sie hat sämtliche vorkommenden Arbeiten verrichtet und ist sozusagen "Mädchen für alles" gewesen, wobei den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts - wenn auch in anderem Zusammenhang - zu entnehmen ist, daß dabei der Beklagte das "Zepter des Betriebes fest in der Hand" hatte. Ist damit festgestellt, daß die Klägerin wie eine vollberufliche Bedienstete fremdbestimmte Arbeit geleistet hat, so ist schon dieser Umstand ein sehr bedeutsamer Anhaltspunkt für die Annahme, daß der Beklagte derartige Dienste der Klägerin nur gegen Vergütung erwarten konnte. Denn damit ist gerade ein Lebenssachverhalt festgestellt, den das Gesetz selbst in § 612 Abs. 1 BGB wegen der Bedeutung des althergekommenen Satzes, daß jede Arbeit ihres Lohnes wert ist, zum Anlaß nimmt, mittels einer Fiktion demjenigen, der solche Dienste erbringt, auch zu einem vertraglichen Vergütungsanspruch zu verhelfen. Damit soll er vor der Notwendigkeit bewahrt werden, nach Bereicherungs-



- 7 -

recht mit den aus § 818 Abs. 3 BGB sich oftmals ergebenden Realisierungsschwierigkeiten vorzugehen und auch vor dem Verdacht der unentgeltlichen Dienstleistung geschützt werden.

b) Eine Betrachtung des Anlasses, wie es zu den Dienstleistungen der Klägerin für den Beklagten kam, führt ebenfalls zu der Annahme, daß der Beklagte nach den gesamten Umständen annehmen mußte, die ihm seitens der Klägerin erbrachten Dienste würden nicht unentgeltlich erbracht. Für einen Verlobten ergibt sich weder aus dem Gesetz noch regelmäßig nach den herkömmlichen Gepflogenheiten unserer Gesellschaftsauffassung die rechtliche oder gesellschaftlich-moralische Pflicht, vor und während der Verlobung vollberuflich seine Arbeitskraft dem anderen Verlobten oder gar dessen Angehörigen zur Verfügung zu stellen. Aus der gesellschaftlich und moralischen Sphäre zwischen Verlobten ergeben sich allenfalls geringere Pflichten zu Gefälligkeitsdiensten in zumutbarem Umfang. Es ist deshalb auch durchaus ungewöhnlich, daß ein Verlobter seine Arbeitskraft dem anderen Verlobten oder dessen Angehörigen in vollem Umfang und auf lange Zeit wie ein vollberuflich Bediensteter lediglich auf Grund der Verlobung und ohne einen darüber hinausgehenden besonderen Anlaß unentgeltlich zur Verfügung stellt. Es liegt hier auch nicht der besondere Sachverhalt vor, daß die Verlobten in einem eheähnlichen Verhältnis gelebt hätten, bei dem unter Außerachtlassung von § 612 Abs. 1 BGB in Betracht zu ziehen wäre, ob nicht die Dienstleistungen eines Teiles für den anderen schon allein durch die besondere Art des dabei gegebenen Gemeinschaftsverhältnisses ihre Abgeltung finden (vgl. dazu BAG 7, 353 355 - 357). Deshalb ist die Tatsache, daß die Verlobung mit zu dem hier in Rede stehenden von der Klägerin dem Beklagten versprochenen und geleisteten Arbeitssachverhalt geführt hat, kein Umstand, der gegen die Annahme spricht, daß der Beklagte die Dienstleistungen der Klägerin nur gegen Vergütung erwarten konnte.



- 8 -

c) Es ist aber auch für den vorliegenden Fall geradezu eindeutig, daß beide Parteien bei der Erbringung der Dienste der Klägerin von Vergütungserwägungen – wenn auch durch den Anlaß, wie es zu der Arbeit der Klägerin kam, besonders geprägter Art – ausgegangen sind. Die Dienstleistung der Klägerin an den Beklagten stand von vornherein unter der Erwartung dahingehend, daß sie und ihr Ehemann nach der Eheschließung den Betrieb des Beklagten übernehmen würden und daß hierin die bis dahin geschehene Dienstleistung der Klägerin ihr Äquivalent und damit ihre Vergütung finden würde. Wenn eine solche Vergütungserwartung der Klägerin ihrer Arbeit zugrundelag, so greift angesichts der sonstigen Umstände die Fiktionswirkung des § 612 Abs. 1 BGB ein. Das Reichsarbeitsgericht hat gerade in bezug auf § 612 Abs. 1 BGB ausgesprochen, aus § 612 Abs. 1 BGB sei der Rechtsgrundsatz zu entnehmen, daß für Leistungen, die in Erwartung einer besonderen Vergütung zunächst unentgeltlich erfolgen, dann eine Vergütung als vereinbart gilt, wenn es zu der erwarteten Vergütung für die zunächst unentgeltlich geleisteten Dienste nicht kommt (vgl. RAG ARS 36, 162 [167]). Hueck in Hueck-Nipperdey, aaO, S. 241 Fußnote 3 hat diese Ansicht des Reichsarbeitsgerichts im Grundsatz gebilligt, wenn auch mit dem Vorbehalt und in der Richtung, daß es auf die näheren Umstände des Einzelfalles immer noch ankommen müsse. Dieser Ansicht des Reichsarbeitsgerichts ist für den vorliegenden Fall zu folgen, weil sie der Auffangfunktion Rechnung trägt, die dem § 612 Abs. 1 BGB zukommt. Wenn nämlich § 612 Abs. 1 BGB schon objektive Umstände für die Annahme genügen läßt, daß Dienste nur gegen Vergütung erwartet werden können, und daran bereits die Fiktion der geschehenen Vereinbarung einer Vergütung knüpft, ist die Anwendung des § 612 Abs. 1 BGB noch um so viel mehr geboten, wenn Dienste gegen eine erwartete Vergütung geleistet werden, diese Erwartung aber fehlt. Denn es muß für § 612 Abs. 1 BGB immer seine Sinngebung berücksichtigt werden; diese geht dahin, demjenigen, der Dienstleistungen, die normalerweise vergütungswert sind, ohne vertragliche Vergütungsab-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.





rede vergibt, zu einem vertraglichen Vergütungsanspruch zu verhelfen. Diese Sinngebung ist erfüllt, wenn jemand Dienstleistungen dieser Art in Erwartung auf eine künftige Vergütung zunächst unentgeltlich erbringt, dessen Vergütungserwartung aber dann fehl geht (ähnlich auch BGB-RGRK, aaO, § 612 Anm. 2).

3. Somit ergibt sich zusammengefaßt, daß für die von der Klägerin dem Beklagten geleisteten Dienste gemäß § 612 Abs. 1 BGB eine Vergütung als vereinbart gilt, deren Höhe nach näherer Maßgabe des § 612 Abs. 2 BGB zu bestimmen ist.

Eine solche Bestimmung nach § 612 Abs. 2 BGB hat das Landesarbeitsgericht nicht vorgenommen. Von seinem rechtlichen Ausgangspunkt ausgehend, daß der Beklagte der Klägerin nach Bereicherungsgrundsätzen hafte, hat es lediglich ausgeführt, die tatsächliche Arbeitsleistung der Klägerin im einzelnen festzustellen sei nicht möglich. Das Landesarbeitsgericht sei aber der Auffassung, daß für die Zeit vom 1. Januar 1955 bis 31. Dezember 1956 die Abgeltung der Leistungen der Klägerin nach Abzug der ihr durch den Beklagten erbrachten Gegenleistungen (Kost, Logis, Taschengeld) mit 125,-- DM pro Monat gerechtfertigt sei. Hiervon wiederum ausgehend, ist es zur Urteilssumme von 3.000,-- DM und zur Klageabweisung im übrigen gekommen.

Diese Erwägungen des Landesarbeitsgerichts lassen nicht erkennen, wie es im einzelnen zu diesem Zahlenergebnis gekommen ist. Es muß mehr als naheliegend und damit möglich erscheinen, daß sein Rechenwerk nicht dem Rechnung trägt, was bei Anwendung von § 612 Abs. 2 BGB zu beachten ist. Da die Klägerin ausdrücklich nur Vergütung für die Arbeit einer ungelernten Kraft nach näherer Maßgabe der entsprechenden Sätze des Lohntarifvertrages für das Konditorenhandwerk im Lande Baden-Württemberg vom 15. Dezember 1953 verlangt hatte, mußte das Landesarbeitsgericht, notfalls unter Zuhilfenahme von § 287 Abs. 2 ZPO, feststellen, welchen Umfang die Arbeit der Klägerin im einzelnen hatte, also welche Arbeitsleistung der Klägerin



es ihrem Umfang nach überhaupt in Betracht zog. In dieser Beziehung hat es aber nur negativ ausgeführt, es halte es nicht für erwiesen, daß die Klägerin buchstäblich täglich von morgens 8⁰⁰ Uhr bis nachts um 1⁰⁰ Uhr tätig gewesen sei. Es hat aber dagegen nicht dargelegt, welchen - normalen oder übernormalen - Arbeitsumfang der Klägerin es im übrigen als erwiesen ansieht. Nur wenn dieses aber festgestellt ist, läßt sich ein zuverlässiges Rechenwerk darüber anstellen, welche Vergütung daraus nach näherer Maßgabe des § 612 Abs. 2 BGB - notfalls wiederum unter Zuhilfenahme von § 287 Abs. 2 ZPO - die Klägerin zu beanspruchen hat.

Angesichts dieser fehlenden tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts über den in Betracht zu ziehenden Umfang der Tätigkeit der Klägerin für den Beklagten muß jede Bezifferung ihres Klageanspruchs der Höhe nach unsicher und möglichen Fehlerquellen der verschiedensten Art ausgesetzt erscheinen; es muß weiter möglich und sogar wahrscheinlich erscheinen, daß das Landesarbeitsgericht bei seinem Rechenwerk überhaupt nicht von den nach § 612 Abs. 2 BGB zu beachtenden Vergütungsmaßstäben, sondern - entsprechend seinem bereicherungsrechtlichen Gesamtausgangspunkt - gemäß § 818 Abs. 2 BGB von Wertmaßstäben ausgegangen ist, die sich nicht mit den nach § 612 Abs. 2 BGB zu beachtenden Vergütungsmaßstäben decken.

Angesichts dieser Rechtsunsicherheit in bezug auf das vom Landesarbeitsgericht angestellte Rechenwerk ist die Erfolgsaussicht sowohl der Revision wie der Anschlußrevision in nicht näher bestimmbarem Umfang möglich, je nachdem, zu welchem zutreffenden Rechenwerk die Anwendung des § 612 Abs. 2 BGB im vorliegenden Fall führt. Dieses Rechenwerk kann das Revisionsgericht mangels geeigneter Tatsachenfeststellungen durch das Landesarbeitsgericht nicht aufstellen. Kann demnach bis zu den entsprechenden tatsächlichen Feststellungen für beide Revisionen ein Erfolg nicht genau beurteilt werden, so führt das zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz.

gez. Dr. Boldt

Dr. Stumpf

Dr. Holschemacher

Dr. Hofmann

E. Schäfer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
(mobile App)
Über 100.000 Urteile

